
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 14. August 2006

Seite 429

Nr. 68

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medizinmanagement an der Universität Duisburg-Essen Vom 8. August 2006

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziele des Studiengangs
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Leistungspunkte und Arbeitspensum
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und der Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Prüfungen
- § 9 Projekte
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Studierende in besonderen Situationen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Zulassung zur Master-Prüfung und vorläufiger Erwerb von Leistungspunkten
- § 14 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 14a Anmeldung zu Prüfungen
- § 15 Durchführung von Prüfungen und Maluspunkte
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 17 Master-Arbeit
- § 18 Bewertung der Master-Arbeit
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Abschluss des Studiums
- § 21 Bildung der Gesamtnote
- § 22 Zeugnis über die Master-Prüfung
- § 23 Master-Urkunde
- § 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Aberkennung des Master-Grades
- § 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziele des Studiengangs

(1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Medizinmanagement an der Universität Duisburg-Essen. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat beziehungsweise eine Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in Medizinmanagement anzuwenden.

(2) Das Studium in Medizinmanagement an der Universität Duisburg-Essen soll die Fähigkeit vermitteln, ökonomische Probleme und Managementaufgaben in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu erkennen und wirtschaftswissenschaftliche Konzeptionen im Hinblick auf deren Beitrag zur Lösung dieser Probleme kritisch zu beurteilen. Die Studierenden sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigt werden, durch die Anwendung von Erkenntnissen des Medizinmanagements und der Methoden der Wirtschaftswissenschaften und der Health Care Informatics selbständig zur Lösung solcher Probleme beizutragen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse kritisch einzuordnen. Der Masterstudiengang Medizinmanagement soll dabei in besonderer Weise auf die für Studierende in Medizinmanagement typischen Berufsfelder vorbereiten.

Weiterhin sollen die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, sich die Grundlagen anzueignen, die zu wissenschaftlichem Erkenntnisfortschritt befähigen.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Abschlussprüfung bestanden, so verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen (im Folgenden „Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ genannt) den akademischen Grad "Master of Science" für das Studium in Medizinmanagement (Master of Science). Als abkürzende Schreibweise wird „M.Sc.“ verwendet.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

1. erfolgreich ein berufsqualifizierendes Erststudium im Bachelor-Studiengang Medizinmanagement oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einschlägiger Vertiefung im Bereich Medizinmanagement an einer Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes (§ 19 Abs. 2 Satz 1 HRG) abgeschlossen haben, oder ein erfolgreich berufsqualifizierendes Erststudium in Medizin nach der Approbationsordnung für Ärzte abgeschlossen haben,
2. noch nie eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine solche Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere Betriebswirtschaftslehre an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben.

Es können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die ein dem deutschen Hochschulstudium gleichwertiges Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Äquivalenz der Studienabschlüsse zum Bachelor fest. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf eine von ihm zu wählende Kommission oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 4
Leistungspunkte und Arbeitspensum**

(1) Diese Masterprüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) ECTS dient der Anrechnung von Studienleistungen bezüglich quantitativer Merkmale. Leistungspunkte gemäß ECTS sind ein Maß für das Arbeitspensum der Studierenden.

(3) Als regelmäßiges Arbeitspensum (Workload) werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt, die mit 30 Leistungspunkten verrechnet werden; dies entspricht 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt. Der Abschluss des Masterstudiums setzt eine Mindestanzahl von 120 Leistungspunkten voraus.

(4) ECTS berücksichtigt nicht nur den Umfang der Präsenzlehre, sondern das gesamte Arbeitspensum, das ein durchschnittlich begabter Studierender oder eine durchschnittlich begabte Studierende für eine erfolgreiche Studienleistung aufbringen muss.

(5) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung (Prüfungsleistung) vergeben. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser.

**§ 5
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und der Prüfungen**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die jeweils einem Pflicht- oder Wahlmodul zugeordnet sind, sowie eine Master-Arbeit. Unter einem Modul versteht man die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken.

(3) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß § 14 und der Master-Arbeit gemäß § 17. Die Master-Prüfung soll mit Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle dafür vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Prüfungen eines Moduls werden regelmäßig studienbegleitend zu Lehrveranstaltungen angeboten, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Sie können auch durch Projekte gemäß § 9 Absatz 2 erbracht werden, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.

(4) Zu jeder Prüfungsleistung der Master-Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss (§ 6) hat sicherzustellen, dass die Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen rechtzeitig per Aushang am Prüfungsamt über Prüfungstermine und Fristen informiert werden. Im Weiteren gilt § 14a.

(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin in der Regel spätestens nach 6 Wochen bekannt zu geben.

**§ 6
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus:

1. zwei hauptberuflich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften tätigen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät tätigen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem hauptberuflich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften tätigen Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät tätigen Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils von jenen Mitgliedern der Fachbereichsräte vorgeschlagen, die derselben Gruppe angehören.

(2) Der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät kann aus der Gruppe der an der Medizinischen Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein weiteres Mitglied, jedoch nur mit beratender Stimme, in den Prüfungsausschuss wählen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt jeweils zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der beziehungsweise die Vorsitzende und der beziehungsweise die stellvertretende Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen und sollen nicht zum selben Fachbereich gehören.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen (§ 7) sowie für die Behandlung der Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Liste der Wahlpflichtfächer sowie deren Bezeichnungen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung sowie dem Personalstand des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und der Medizinischen Fakultät entsprechen.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet den Fachbereichsräten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und der Medizinischen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der praktischen Organisation des Prüfungsbetriebes.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter beziehungsweise der Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer noch mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des beziehungsweise der Vorsitzenden oder – in dessen beziehungsweise deren Abwesenheit – die Stimme des Stellvertreters beziehungsweise der Stellvertreterin. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(9) Der Prüfungsausschuss kann für seine Amtsgeschäfte Videokonferenzen oder schriftliche Umlaufbeschlüsse nutzen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das schriftliche Umlaufverfahren ist nicht zulässig für die Behandlung von Widersprüchen. In den Fällen des Satz 1 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter beziehungsweise der Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe

der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer noch mindestens zwei weitere Mitglieder an der Videokonferenz teilgenommen oder per Umlaufbeschluss votiert haben. Die Umlaufbeschlüsse gelten gleichzeitig als Sitzungsprotokoll.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt aber nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den unter Absatz 7 angesprochenen Bericht.

(11) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung, Anerkennung sowie Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, für die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(13) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(14) Zur Erledigung der Aufgaben steht dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Prüfungsamt zur Seite. Das Prüfungsamt wickelt insbesondere die Anträge auf Zulassung zur Masterprüfung (§ 13) sowie die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen ab, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere nach dem Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die - sofern nicht zwingende Gründe ein Abweichen erfordern - bei studienbegleitenden Prüfungen in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Zum Beisitz darf nur bestellt werden, wer eine Bachelor-, eine Master-, eine Diplom-Prüfung oder ein Staatsexamen in einem wissenschaftlichen Studiengang mit Bezug zum Medizinmanagement an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer und Prüferinnen mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Prüfungen

(1) Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend in mündlicher und/oder schriftlicher Form sowie durch eine Master-Arbeit. Bei jeder Form der Prüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie auf dem Gebiet der Lehrveranstaltung über ein breites Wissen verfügt, die fachlichen Zusammenhänge versteht und in der Lage ist, Aufgaben einzuordnen, Lösungswege zu finden und Lösungsmethoden anzuwenden.

(2) Jede mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin besteht. Mündliche Prüfungen sind öffentlich, sofern der Kandidat oder die Kandidatin nicht ausdrücklich das Gegenteil verlangt.

(3) Schriftliche Prüfungen können als Klausurarbeiten oder als Hausarbeiten erfolgen. Sie werden in der Regel von jeweils einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. Schriftliche Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden.

(4) Es sind auch kombinierte Prüfungsformen mit sowohl mündlichen als auch schriftlichen Anteilen zulässig, wie zum Beispiel Präsentationen der Bearbeitung einer Problemstellung, die einen mündlichen Vortrag und schriftliche Präsentationsunterlagen (oder andere Präsentationsmedien) umfassen. Kombinierte Prüfungsformen brauchen nicht von einer Prüfungskommission abgenommen zu werden; es erfolgt in der Regel die Bewertung durch jeweils einen Prüfer oder eine Prüferin. Kombinierte Prüfungsformen sind auch in folgenden Formen möglich:

1. als zusammengesetzte Prüfung aus einer oder mehreren mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung. Dabei bilden die Teilprüfungen und die abschließende Prüfung eine Einheit. Das Endergebnis der zusammengesetzten Prüfung wird aus den Teilprüfungen und der abschließenden Prüfung gebildet, wobei die abschließende Prüfung bestanden sein muss und mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. in das Endergebnis einfließt. Im Falle des Nichtbestehens ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.
2. als zusammengesetzte Prüfung aus einer oder mehreren mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung. Dabei bilden sowohl die Teilprüfungen als auch die abschließende Prüfung jeweils eine Einheit. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Einheiten bestanden sind. Das Endergebnis der zusammengesetzten Prüfung wird aus dem Gesamtergebnis der Teilprüfungen und der abschließenden Prüfung gebildet, wobei die abschließende Prüfung mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. in das Endergebnis einfließt. Hat der Studierende eine oder beide Einheiten nicht bestanden, besteht eine Wiederholungsmöglichkeit, ohne die dazugehörige Lehrveranstaltung erneut zu besuchen. Prüfungszeitpunkt und -form der Wiederholung der Teilprüfungen werden vom Lehrveranstalter bekannt gegeben. Die abschließende Prüfung kann

einmal zum Nachtermin wiederholt werden. Werden eine oder beide Prüfungseinheiten einschließlich der Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.

(5) Grundsätzlich entscheidet der jeweils zuständige Prüfer oder die jeweils zuständige Prüferin, in welcher Form er beziehungsweise sie eine Prüfung abnimmt. Der Prüfer bzw. die Prüferin kann in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsausschuss die in den Modulbeschreibungen definierten Prüfungsmodalitäten in begründeten Fällen ändern und insbesondere in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl festlegen, in welcher Weise eine Prüfung abgenommen wird. Er bzw. sie gibt diese Entscheidung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(6) Prüfungen können zur Gänze oder in Teilen als Multiple Choice-Prüfungen durchgeführt werden.

§ 9 Projekte

(1) Projekte sind auf die Lösung eines komplexen, praxisbezogenen Problems eines Fachs in Gruppenarbeit gerichtet und sollen dabei möglichst interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen.

(2) Fachliche Leistungen (Projektberichte, Projektpräsentationen und gegebenenfalls Beiträge zu Teilproblemstellungen) in einem Projekt werden auf Antrag des Projektleiters oder der Projektleiterin für die Master-Prüfung als Teil einer studienbegleitenden Fachprüfung angerechnet. Die Verantwortung für die Eignung der Projektleistung als Teil einer studienbegleitenden Fachprüfung und für den Umfang der Anrechnung zwecks Erwerbs von Leistungspunkten liegt bei dem Projektleiter beziehungsweise der Projektleiterin.

(3) Leiter oder Leiterin eines Projekts kann jede Person sein, die gemäß § 7 prüfungsberechtigt ist. Ein Projekt kann auch durch mehrere prüfungsberechtigte Personen geleitet werden.

(4) Für jedes Projekt ist ein Projektbericht zu erstellen und spätestens einen Monat nach Abschluss des Projekts fachbereichsöffentlich auszulegen. Über die Projektleistungen aller Projektteilnehmer und Projektteilnehmerinnen ist vom Projektleiter oder der Projektleiterin ein Gutachten anzufertigen und zusammen mit den Anteilen der Projektteilnehmer und Projektteilnehmerinnen am Projektbericht benotet zu den Prüfungsakten zu geben.

(5) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Projektanteil jedes einzelnen Projektteilnehmers und jeder einzelnen Projektteilnehmerin muss durch die Kennzeichnung seiner beziehungsweise ihrer Teilnahme während der gesamten Projektdauer sowie aufgrund der Angabe von Kapiteln des Projektberichts, bearbeiteter Teilproblemstellungen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Projektleiter oder der Projektleiterin können sich auch Teams aus mehreren Projektteilnehmern und/oder Projektteilnehmerinnen damit einverstanden erklären, dass konkret spezifizierte, vom Team insgesamt erbrachte Prüfungsleistungen für alle Mitglieder desselben Teams mit derselben Note bewertet werden.

(6) Ein Projekt, das als Teil einer studienbegleitenden Fachprüfung angerechnet werden soll, ist vor seinem Beginn beim Prüfungsausschuss anzumelden. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen:

1. verantwortliche(r) Projektleiter oder verantwortliche Projektleiterin(nen),
2. Thema und Ziele des Projekts,
3. geplante Projektdauer,
4. Namensliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (gegebenenfalls vorläufig) sowie
5. dasjenige Fach, für dessen Fachprüfung das Projekt als studienbegleitende Prüfungsleistung angerechnet werden soll.

(7) Über die Anrechnung eines Projekts als Teil einer studienbegleitenden Fachprüfung entscheidet der Prüfer beziehungsweise die Prüferin, der beziehungsweise die für das betroffene Fach zuständig ist. Die Projektteilnehmer und Projektteilnehmerinnen werden vor Projektbeginn durch den Prüfungsausschuss informiert, ob das Projekt als studienbegleitende Fachprüfung angerechnet werden kann. Spätestens sechs Monate nach Projektbeginn sind dem Prüfungsausschuss endgültig mitzuteilen:

1. Liste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
2. Projektbeschreibung und
3. Zuordnung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu Projektteilen.

(8) Die Dauer eines Projekts, das als Teil einer studienbegleitenden Fachprüfung angerechnet werden soll, beträgt in der Regel ein Semester. Abweichungen von dieser Regeldauer sind vom Projektleiter oder der Projektleiterin schriftlich zu begründen. Das Arbeitsvolumen in diesen Projekten darf sechs Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Medizinmanagement an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen, vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen werden anerkannt, soweit eine Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bereits an der hiesigen oder einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang werden auf den Master-Studiengang nicht angerechnet. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet; dabei sind die von

Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Falls für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 3 anzurechnen sind, keine Leistungspunkte vorliegen, werden die Leistungen unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 4 mit Leistungspunkten versehen und einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul gemäß § 14 zugeordnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Leistungspunkte gemäß § 4 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die Leistungen nach Satz 2 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende beziehungsweise die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Fehlversuche werden gem. § 15 Abs. 7 in Maluspunkte umgerechnet.

§ 11

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des beziehungsweise der Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des beziehungsweise der Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag des beziehungsweise der Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn der Kandidat oder die Kandidatin nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin beim Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss folgende inhaltliche Kriterien aufweisen: voraussichtliche Dauer der Krankheit, medizinische Befundtatsachen, Art der sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigung, Untersuchungstag, Stempel und Unterschrift des Arztes. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes oder Amtsarztes verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Zusammenhang mit der Notenbekanntgabe.

(3) Wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Frist für die Anfertigung einer bereits ausgegebenen Master-Arbeit kann, wenn ein triftiger Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wird, auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlängert werden. Im Falle einer Erkrankung gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf insgesamt drei Wochen nicht überschreiten. Bei länger andauernden Hinderungsgründen kann die Aufgabe zurückgegeben werden. Der Kandidat oder die Kandidatin erhält auf Antrag eine neue Aufgabe. Die Entscheidung über die Verlängerung durch die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses wird ihr/ihm schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe des Abs. 4 Satz 1 sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber hinaus die Prüfung bzw. Blockprüfung für (endgültig) nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten oder die Kandidatin darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Wer vorsätzlich eine Täuschung über eine Prüfungsleistung begeht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Im Falle mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Kandidat oder die Kandidatin zudem exmatrikuliert werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Sätzen 5 und 6 ist der Kanzler bzw. die Kanzlerin.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder

der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zu erlassen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 4 und 5 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin rechtliches Gehör zu gewähren.

(7) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann sich bis eine Woche vor Beginn einer anmeldepflichtigen Prüfung von dieser abmelden.

§ 13**Zulassung zur Master-Prüfung und vorläufiger Erwerb von Leistungspunkten**

(1) Im Masterstudiengang Medizinmanagement sind die Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs und somit für die Erbringung von Prüfungsleistungen und den Erwerb von Leistungspunkten zugelassen, wenn sie die in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und in diesem Studiengang eingeschrieben sind. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 nicht vor, kommt eine Zulassung zu den Prüfungen nicht in Betracht.

(2) Im Interesse einer Verkürzung der Studienzeiten können Studierende für den Masterstudiengang anrechenbare Leistungspunkte im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten erwerben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. an der Universität Duisburg-Essen in einem Studiengang eingeschrieben ist,
2. die Regelstudienzeit um nicht mehr als ein Semester überschritten hat,
3. in dem Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erworben und dabei einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht hat. Sofern die Leistungspunkte nicht nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System: Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben werden, liegen die Voraussetzungen vor, wenn die bzw. der Studierende das Grundstudium abgeschlossen sowie Dreiviertel der im Hauptstudium angebotenen Prüfungsleistungen erbracht hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 vor, kann der Prüfungsausschuss einen vorläufigen Erwerb von Leistungspunkten im Masterstudiengang genehmigen. Durch den erfolgreichen Erwerb von Leistungspunkten besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Masterstudiengang.

(4) Für Studierende des Medizinstudiums gelten Absätze 2 und 3 sinngemäß, wenn sie den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 1 Absatz 3 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte) abgeschlossen haben.

§ 14**Art und Umfang der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus:

1. Modulprüfungen, die durch studienbegleitende Prüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen oder durch anerkannte Projekte gemäß § 9 Absatz 2 erbracht werden und
2. der Master-Arbeit.

(2) Die Modulprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 verteilen sich wie folgt auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

A. Pflichtmodule:

1. drei Module zu je 6 Leistungspunkten aus dem Bereich „Medizin-Management“
2. zwei Module zu je 6 Leistungspunkten aus dem Bereich „Gesundheitsökonomie“
3. Modul „Medizinrecht“ zu 6 Leistungspunkten
4. zwei Module zu je 6 Leistungspunkten aus dem Bereich „Health Care Informatics and Technology Assessment“
5. für Studierende mit abgeschlossenem Medizinstudium:
 - a. drei Module aus „Grundlagen der BWL“ zu je 6 Leistungspunkten
 - b. drei Module aus „Grundlagen der VWL“ zu je 6 Leistungspunkten
6. für Studierende mit abgeschlossenem wirtschaftswissenschaftlichem Studium:

drei Module „Medizinische Systeme und Methoden“ zu je 6 Leistungspunkten
7. Modul „Ethik“ zu 6 Leistungspunkten
8. Pflichtmodul Seminare zu 6 Leistungspunkten, bestehend aus 2 Seminaren zu je 3 Leistungspunkten.

B. Für Studierende mit abgeschlossenem wirtschaftswissenschaftlichen Studium vier Wahlpflichtmodule von je 6 Leistungspunkten aus den folgenden Modulen:

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (6 Leistungspunkte)
- Investitionsmanagement (6 Leistungspunkte)
- Finanzmanagement (6 Leistungspunkte)
- Risikomanagement (6 Leistungspunkte)
- Operatives Controlling (6 Leistungspunkte)
- Rechnungslegung (6 Leistungspunkte)
- Umwelt- und Energiemanagement (6 Leistungspunkte)
- Beschaffung und Logistik (6 Leistungspunkte)
- Operatives Produktionsmanagement (6 Leistungspunkte)

- Strategisches Produktionsmanagement (6 Leistungspunkte)
- Taktisches Produktionsmanagement (6 Leistungspunkte)
- Käuferverhalten und Marketing-Forschung (6 Leistungspunkte)
- Strategische Unternehmensentwicklung (6 Leistungspunkte)
- Personalwirtschaft (6 Leistungspunkte)

C. Für Studierende mit abgeschlossenem medizinischem Studium ein Wahlpflichtmodul von 6 Leistungspunkten aus den in § 14 Abs. 2 (B) genannten Wahlpflichtmodulen sowie weitere Module, die durch den Prüfungsausschuss genehmigt wurden.

(3) Die den Modulen zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen sowie die für den Abschluss eines jeden Moduls erforderlichen Studienleistungen werden in dem Modulhandbuch näher bestimmt. Das Modulhandbuch wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses genehmigt beziehungsweise geändert.

(4) Mindestens eines der in Absatz 2 (A) Nr. 8 genannten Seminare muss dem Bereich Medizinmanagement entstammen.

(5) Das Thema der Master-Arbeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 muss einen Bezug zum Medizinmanagement aufweisen.

§ 14a**Anmeldung zu Prüfungen**

(1) Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt in der Regel beim Prüfungsamt. Die Anmeldung kann nur dann erfolgen, soweit der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin für den Master-Studiengang gemäß dieser Ordnung immatrikuliert ist. Die Meldungen zu den Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von zehn Werktagen vorzunehmen; Samstage gelten nicht als Werktagen. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat oder zu Beginn eines Semesters vor Fristbeginn durch Aushang bekannt. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG NW entsprechend. Die Frist für Rücktritte endet eine Woche vor Beginn der Prüfung.

(2) Zur zusammengesetzten Prüfung gem. § 8 Abs. 4 ist eine Anmeldung zu Beginn der Lehrveranstaltung erforderlich. Diese verpflichtet zur Teilnahme an den Teilprüfungen und dem ersten Termin der abschließenden Prüfung. Bei Abmeldung oder Rücktritt vom ersten Termin der abschließenden Prüfung ergibt sich eine verpflichtende Teilnahme zum zweiten Prüfungstermin. Im Falle der Wiederholung gem. § 8 Abs. 4 Nr. 2 Satz 5 ist eine gesonderte Anmeldung zum zweiten Prüfungstermin erforderlich. Die erneute Teilnahme an der abschließenden Prüfung gem. § 8 Abs. 4 Nr. 2 gilt als neuer Prüfungsver-such.

§ 15

Durchführung von Prüfungen und Maluspunkte

(1) Für die zur Master-Prüfung zugelassenen Studierenden werden in den Akten des Prüfungsamtes ein Leistungspunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet. Auf diesen Konten wird entsprechend der Regelungen der folgenden Absätze über bestandene und nicht bestandene Prüfungen Buch geführt:

(2) Aus einer Prüfung können nur dann Leistungspunkte erworben werden,

1. wenn die Prüfung auf der Basis von individuell zurechenbaren Leistungen erfolgt,
2. wenn sie sich auf den Stoff einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden Präsenzlehre bezieht, und
3. wenn noch keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung, die an einer anderen Hochschule erbracht wurde, bestehen.

(3) Für eine bestandene Prüfung werden dem Leistungspunktekonto unabhängig von der Note Leistungspunkte gemäß der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung gutgeschrieben.

(4) In den Modulen des § 14 Absatz 2 müssen aus den im Modulhandbuch aufgeführten Veranstaltungen jeweils 6 Leistungspunkte erzielt werden. In den Wahlpflichtmodulen können bis zu 12 Leistungspunkte im Rahmen eines Projektes gemäß § 9 erzielt werden.

(5) Eine Seminarleistung im Sinne des § 14 Absatz 2 (A) Nr. 7 besteht mindestens aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin gestellten Thema. Der Prüfer kann weitere Leistungen, insbesondere einen mündlichen Vortrag sowie eine Klausur, vorsehen.

(6) Die studienbegleitenden Prüfungen werden nach Wahl des Leiters der Lehrveranstaltung beziehungsweise der Leiterin der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen.

1. Die Prüfungen beziehen sich jeweils auf einzelne Lehrveranstaltungen. Sie sind jeweils im Anschluss an diese Lehrveranstaltungen anzubieten, und zwar einmal zum Vorlesungsende und ein weiteres Mal vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters.
2. Mündliche Prüfungen dauern pro Kandidat beziehungsweise Kandidatin in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Schriftliche Prüfungen bestehen aus einer Klausurarbeit im Umfang von mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten pro Leistungspunkt der Veranstaltung(en) auf die sich die Klausurarbeit bezieht. Der Prüfungsmodus wird vom Leiter beziehungsweise der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt und am Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
3. Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Eine Abmeldung ist nur innerhalb der Abmeldefrist möglich. An- und Abmeldefristen werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Nach Ablauf der Abmeldefrist ist kein Rücktritt mehr möglich und die Studienleistung wird in jedem Fall bewertet.

4. Eine erneute Teilnahme an einer zuvor schon bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(7) Für eine Prüfung, die zum ersten Mal mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wird oder als „nicht ausreichend“ gilt, werden Maluspunkte in Höhe der Hälfte der jeweiligen Leistungspunkte angelastet. Für eine Prüfung, die zum zweiten oder weiteren Mal nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden Maluspunkte in Höhe der jeweiligen Leistungspunkte angelastet. Für nicht bestandene Seminare werden Maluspunkte in Höhe der Hälfte der jeweiligen Leistungspunkte angelastet.

(8) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin 51 Maluspunkte hat.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Den einzelnen Prüfungen werden zusätzlich zur Benotung die international üblichen ECTS-Grade zugeordnet. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Daher sind statistische Daten über die Leistung der Studierenden Voraussetzung für die Anwendung des ECTS-Bewertungssystems. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- | | |
|---|--------------|
| A | beste 10 % |
| B | nächste 25 % |
| C | nächste 30 % |
| D | nächste 25 % |
| E | nächste 10 % |

Unterschieden wird auch zwischen den Noten FX und F, die an die erfolglosen Studierenden vergeben werden. FX bedeutet: „Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet: „Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“. Die Angabe der Misserfolgsquoten in der Datenabschrift ist nicht obligatorisch.

(3) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungen bestanden worden sind. Jedes erfolgreich absolvierte Modul wird mit einer Gesamtnote (Modulnote) bewertet. Modulnoten werden als gewogene arithmetische Mittel (Grade Point Averages, GPA) aus den Noten der zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen berechnet. Die Gewichte ergeben sich als Quotient der Leistungspunkte des Prüfungselementes dividiert durch die gesamten Leistungspunkte des Moduls. Die Modulnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden. Sind in einem Modul mehr als die maximal zulässige Anzahl von Leistungspunkten erworben worden, so gehen die Teilleistungen mit den besten Ergebnissen in die Gesamtnote ein. Unbenotete Leistungspunkte gehen nicht in die Ermittlung der jeweiligen Modulnote ein.

§ 17 Master-Arbeit

(1) Mit der Master-Arbeit soll der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen, dass er bzw. sie ein den Fächern der Master-Prüfung zuordenbares Problem mit Bezug zum Medizinmanagement innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Für das Thema der Master-Arbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht. Nach Möglichkeit soll auf die gemachten Vorschläge eingegangen werden. Das Thema muss so gestellt werden, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Die Zuteilung des Themas bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat beziehungsweise eine Kandidatin rechtzeitig ein Master-Arbeitsthema erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 12 Wochen. Diese Zeit beginnt mit der Ausgabe des Themas vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann in antragsmäßig begründeten Einzelfällen die Bearbeitungszeit um drei Wochen verlängern. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Falle gilt das Thema als noch nicht ausgegeben. Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel mindestens 40 Seiten betragen.

(5) Die Zuteilung eines Themas für die Master-Arbeit kann nur erfolgen, wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin mindestens 90 Leistungspunkte aus Modulprüfungen nach § 14 Absatz 2 erworben hat.

(6) Die Master-Arbeit ist eine Einzelleistung. Gruppenarbeiten sind nur nach einem ausführlich begründeten Antrag des Themenstellers beziehungsweise der Themenstellerin durch den Prüfungsausschuss zuzulassen. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die als Prüfungsleistung zu bewertenden Leistungen der einzelnen Personen aufgrund entsprechender Seiten- bzw. Kapitelangaben deut-

lich unterscheidbar sein werden. Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er beziehungsweise sie die gegenständliche Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauer Angabe von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärungen jeweils beziehen.

§ 18 Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei Überschreitung der Frist gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfungspersonen zu begutachten und zu benoten. Eine der Prüfungspersonen ist der Themensteller beziehungsweise die Themenstellerin, der oder die zweite wird vom Vorsitzenden beziehungsweise von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften prüfungsberechtigten Personen bestimmt. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Personen, welche die Begutachtung durchführen, nicht mehr als 2,0, so erhält die Master-Arbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens "ausreichend" lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0, wird vom Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter beziehungsweise eine dritte Gutachterin bestellt, und die Master-Arbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine Benotung der Master-Arbeit mit ausreichend oder besser ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note "nicht ausreichend" abschließen.

(3) Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin in der Regel spätestens nach 8 Wochen mitzuteilen.

(4) Für eine insgesamt mit der Note "ausreichend" oder besser beurteilte Master-Arbeit erhält der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin 18 Leistungspunkte.

(5) Wird die Master-Arbeit insgesamt mit der Note "nicht ausreichend" benotet, werden keine Maluspunkte berechnet und sie kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zugelassen.

§ 19 Zusatzfächer

Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 Abschluss des Studiums

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Master-Arbeit bestanden und 102 Leistungspunkte aus Modulprüfungen nach § 14 Abs. 2 erworben hat.
- (2) Die Prüfung der Punktestände erfolgt in jedem Semester, nachdem die Bewertungen der vor Beginn der Vorlesungszeit abgehaltenen Prüfungen eingegangen sind. Dabei werden immer zuerst die Leistungspunkte gezählt.
- (3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin 51 Maluspunkte überschritten hat oder die Wiederholung der Master-Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.
- (4) Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Master-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm beziehungsweise ihr einen schriftlichen Bescheid unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird zunächst das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen (Modulprüfungen und Master-Arbeit) errechnet, für die Leistungspunkte erworben wurden. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Prüfungsleistung erworbenen Leistungspunkte. Weitere Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: **sehr gut**,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: **gut**,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: **befriedigend**,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: **ausreichend**.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22 Zeugnis über die Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Master-Prüfung bestanden, so erhält er beziehungsweise sie ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis beinhaltet alle im Rahmen der Master-Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen und Master-Arbeit), für die Leistungspunkte erworben wurden mit den jeweils erzielten Noten, Leistungspunkten ECTS Grades und Prüfern sowie die Gesamtnote. Darüber hinaus werden die Teilleistungen der Module mit jeweils erzielten Noten und Leistungspunkten aufgeführt. Das Zeugnis enthält auch das Thema der Master-Arbeit, den Namen des Themenstellers oder der Themenstellerin. Als Datum trägt das Zeugnis den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung bestanden wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden beziehungsweise

der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Das Zeugnis wird auf Antrag des Studenten bzw. der Studentin ergänzt durch ein Diploma Supplement in englischer Sprache, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 23 Master-Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des Mastergrades. Diese Urkunde trägt das Siegel der Universität und wird vom Dekan beziehungsweise der Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem betroffenen Kandidaten beziehungsweise der betroffenen Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss einer schriftlichen Prüfung wird dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine beziehungsweise ihre schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und/oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Mit der Bekanntgabe von Klausurergebnissen ist von den Fachvertretern ein Einsichtstermin festzulegen.

(2) Nach Abschluss der jeweiligen Prüfung zu Lehrveranstaltungen, der Seminar- sowie der Master-Arbeit wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten ist ausgeschlossen, soweit die Prüfungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26**Aberkennung des Master-Grades**

Die Aberkennung des Master-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften vom 31.05.2005, 20.09.2005 und 27.06.2006 und des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 21.04.2005 und 06.07.2006.

Duisburg und Essen, den 8. August 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

